



SATZUNG DES KIRCHWEIHVEREINS OBERHAID

§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Kirchweihverein Oberhaid“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 96173 Oberhaid.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „Kirchweihverein Oberhaid“ mit Sitz in 96173 Oberhaid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung des Brauchtums und die Förderung des Gemeinschaftslebens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung der Kirchweih in Oberhaid.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären (E-Mail ist ausreichend). Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr) unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten ab Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift



gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Voraus bestimmt.
3. Der Vorstand kann Beiträge mit einheitlichem Beschluss ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr befreit.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

VORSTANDSCHAFT

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



4. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§10

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchhaltung,
- f) Erstellung eines Jahresberichts,
- g) Aufnahme neuer Mitglieder.

§11

AMTSDAUER DES VORSTANDS

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 24 Monate Mitglied im Verein sind und ein Mindestalter von 21 Jahren erreicht haben.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Rücktritt oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Fällt ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit weg, müssen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands ein Interimsmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt gemäß der Satzung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.



§ 12

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Beirates/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - g) Entscheidung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von



einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab mindestens fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.



§ 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die Vorschriften gemäß § 15 und § 16 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhaid (96173), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 17

ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 15.09.2024 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.